

nach dem Wissen und dem Willen des göttlichen Rathschlusses und Erbarmens. Gott weiß, was Titus bezielte, und wie weit die schon gelesenen Messen appliciert sind; Gott kann also nach Maßstab der Absicht des Titus und nach seinem eigenen weisen Ermeessen die Frucht der noch rückständigen Messen verhältnismäßig austheilen. In welchem Maße dem Titus dadurch nach seinem Tode geholzen werde, bleibt immer der göttlichen Barmherzigkeit und Gottes gerechten Rathschlüssen anheimgestellt.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

II. (Civilehe, Civilstandesbeamter, Civileheschiedung.) Zu den verhängnisvollsten Eingriffen in die Freiheit der Kirche und in das Gewissen der Katholiken gehört die Zwangscivilehe, nach welcher der Staat nur jene Ehen als gültig anerkennt, welche vor dem von ihm bestellten Beamten, nach der von ihm aufgestellten Form geschlossen worden sind, sich selber auch das Recht vorbehält, unter gewissen Voraussetzungen die einmal geschlossenen Ehen wieder zu scheiden, und zwar nicht bloß durch Aufhebung des ehelichen Zusammenlebens, sondern in der Weise, dass die bisherigen Eheleute zu einer neuen Ehe übergehen können. Zwar muss man zugeben, dass auch der Staat bei Eingehung der Ehe interessiert ist, und dass er betreffs der bürgerlichen Rechtsfolgen, welche sich mit dem Eheabschluss verbinden, auch seinerseits eine gewisse Befugnis besitzt, Bestimmungen zu treffen. Es ist ferner Lehre einer Anzahl von Theologen, welcher die Probabilität nicht abzusprechen ist, dass die staatliche Autorität für Nichtchristen, insoweit sie wenigstens natürliche religiöse Vorschriften zu erlassen befugt wäre, ähnliche Vorschriften, wie die Kirche für die christliche Ehe, erlassen könnte, welche auch das Eheband vor Gott und dem Gewissen berühren, obwohl andere gewichtige Lehrer dies Recht bestreiten. Festzuhalten ist aber für den Katholiken:

1. Dass die christliche Ehe niemals als ein bloßes Rechtsgeschäft, sondern als eine heilige, religiöse Sache, als ein Sacrament aufzufassen ist, welches der Beurtheilung und Verwaltung der Kirche untersteht, und dass deshalb die katholische Kirche eine von ihr nicht anerkannte Verbindung, auch wenn sie den Staatsgesetzen entspricht, nur als ein außereheliches, sündhaftes Verhältnis ansehen kann.

2. Die Kirche hat das Recht zu bestimmen, in welcher Form die Ehe abgeschlossen werden soll, und ebenso zu bestimmen, ob von Einhaltung dieser Form die Gültigkeit abhängen soll oder nicht. Sie kann ihre Kinder anhalten, beziehungsweise ihnen gestatten, auch die bürgerlichen Formalitäten zu erfüllen, jedoch so, dass diese immer auch nur als bürgerliche Formalitäten betrachtet werden.

3. Die Kirche hat ferner das Recht, Ehehindernisse aufzustellen und jene Ehen, welche im Widerspruch mit den von ihr hierüber

aufgestellten Vorschriften geschlossen wurden, für null und nichtig zu erklären.

4. Die Kirche hat das Recht, über alle Fragen zu erkennen, welche das Eheband, die Giltigkeit der Ehe vor Gott und dem Gewissen berühren, und der Katholik hat die Pflicht, die Entscheidung der Kirche in solchen Fragen anzurufen und ihren Entscheidungen willigen Gehorsam zu leisten.

Dadurch nun, dass der Staat die Zwangscivilehe eingeführt hat, hat er sich kirchliche Rechte zugesprochen und eine ganze Reihe von Gewissensfragen hervorgerufen. Insbesondere fragt es sich:

- I. Kann ein Katholik als Civilstandesbeamter fungieren?
- II. Kann ein katholischer Richter insbesondere eine Civilehescheidung aussprechen?
- III. Kann ein Katholik die Ehescheidung beim weltlichen Gerichte beantragen?

ad I. Kann ein Katholik als Civilstandesbeamter fungieren?

1. Gewiss darf ein Katholik diese staatlichen Functionen niemals vornehmen in der Meinung, dadurch wirklich die Giltigkeit der Ehe vor Gott und dem Gewissen herbeizuführen. Das wäre eine Usurpation kirchlicher Rechte. Als die Civilehe in Deutschland eingeführt wurde, hatten vielfach die Landbürgermeister diese irrite Ansicht, an Stelle des Pfarrers sei jetzt für die Eheschließung der Bürgermeister getreten.

2. Wo diese Functionen als Acte der Feindseligkeit gegen die Kirche erscheinen, könnte schon deswegen und wegen des Vergerisses ein Katholik bei einer solchen Handlung nicht mitwirken.

3. Wo dies aber nicht der Fall ist, wo es sich bloß handelt, „um den rechtsgeschäftlichen Act, den im bürgerlichen Leben die Ehe darstellt“, um die „bürgerliche Ehe“, d. h. um die an die Ehe sich anknüpfenden bürgerlichen Rechtsfolgen, um den Inbegriff ehelicher Rechte, soweit sie staatlich anerkannt und geschützt werden, so kann der Civilstandesbeamte die Erklärung der Nupturienten entgegennehmen und seinerseits den Eintritt der bürgerlichen Rechtsfolgen der Ehe für gegeben erklären. Dabei soll er aber regelmäßig aufmerksam machen, dass damit die religiöse Seite der Ehe nicht berührt werde. — Diese Darlegungen treffen besonders für Deutschland zu, wo durch das neue bürgerliche Gesetzbuch nach der formell ausgesprochenen Intention des Gesetzgebers nur die bürgerlichen Rechtsfolgen in Betracht kommen.

Wie aber in dem Falle, wo der weltliche Civilstandesbeamte weiß, dass die kirchliche Trauung nicht nachfolgen wird? Es handelt sich hier um die materielle Mitwirkung zu einer verbotenen außerehelichen Verbindung. Hier soll zunächst der Civilstandesbeamte ausdrücklich die Brautleute aufmerksam machen, dass sie nach Erfüllung der bürgerlichen Pflicht auch ihren religiösen Pflichten genügen. Wenn er aber trotzdem keinen Erfolg sieht oder eine solche Mahnung nicht vornehmen kann, so kann er trotzdem die Erklärung der Braut-

leute entgegennehmen. Seine materielle Mitwirkung wird dadurch entschuldigt, daß er sonst sein Amt aufgeben müßte, überhaupt bloß Schlechte solche Amtsträger übernehmen könnten. Dies gilt besonders da, wo das Tridentinische Gesetz nicht besteht, solche Ehen also auch ohne nachfolgende kirchliche Eheschließung gültig sein können; aber auch da, wo das Tridentinische Gesetz gilt, solche Ehen also nichtig sind.

Niemals darf der katholische Standesbeamte mitwirken zum Zustandekommen einer Verbindung, welche ihrer Natur nach innerlich absolut unsittlich ist, z. B. wenn ein bloß civil geschiedener Eheheil, dessen frühere Ehe kirchlich gültig ist, zur Wiederverehelichung schreiten will. Und zwar dürfte er hier nicht mitwirken selbst für den Fall, daß er sonst sein Amt niederlegen müßte. So lautet die Entscheidung der Pönitentiarie (Lehmkühl th. m. II, 725).

ad II. Kann ein katholischer Richter eine Ehescheidung aussprechen?

1. Es ist natürlich auch hier ausgeschlossen, daß der Richter eine Ehescheidung ausspreche in dem Sinne, daß das vor Gott und der Kirche bestehende Eheband dadurch gelöst und aufgehoben werde. Die von ihm auszusprechende Sentenz kann jederzeit nur den Sinn haben, daß er die bürgerlichen Rechtsfolgen, welche sich an die abgeschlossene Ehe geknüpft haben, wieder aufhebe. Dabei ist aber zu beachten, daß damit sich auch die Folge verbindet, daß eine neu eingegangene Ehe straflos bleibt, obwohl sie vor Gott und der Kirche ehebrecherisch und Bigamie ist. In seiner richterlichen Entscheidung ist also auch die Erklärung enthalten, daß eine solche Ehe vor dem Gesetze straflos sei. Die Aufhebung der bürgerlichen Rechtsfolgen einer Ehe kann aus wichtigen Gründen gestattet sein, wenigstens mit Gutheisung der kirchlichen Oberen. Da der katholische Richter in der Lage wäre, sein Amt aufzugeben zu müssen, wenn er das Gesetz nicht anwenden wollte, so kann es ihm gestattet sein, auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen eine Ehescheidung als Aufhebung der bürgerlichen Folgen der ersten Ehe auszusprechen, auch wenn sich daran die bürgerliche Straflosigkeit einer neuen Ehe knüpft. Es ist aber Sache des Richters, in einem solchen Falle es klar und deutlich erkennen zu lassen, daß er in das Gewissensgebiet der Ehe nicht eingreifen könne noch wolle, daß also das Band der Ehe vor Gott und dem Gewissen unberührt bleibe. Er kann und soll dies, zumal wenn pflichtvergessene Katholiken eine Scheidungsklage einreichen, den Parteien förmlich erklären und müßte überhaupt durch sein sonstiges Verhalten kundgeben, wie er die Ehe auffasst. Lehmkühl, das B. G. B. S. 404 ff., wo er meint, daß für den deutschen Richter die Verpflichtung, die beschränkte Tragweite seines Urtheils ausdrücklich kundzugeben, nicht so dränge, wie anderswo, mit Beziehung auf den im Gesetz ausdrücklich gewählten Ausdruck „bürgerliche Ehe“ und die von den Regierungen gegebenen Erklärungen.

Oft wird es gut sein, um Bevollmächtigung vonseiten der kirchlichen Behörden nachzusuchen. Es könnten aber die Umstände

so gelagert sein, dass die Mitwirkung des Richters unerlaubt erscheint, und deswegen lauten auch die römischen Entscheidungen hier sehr verschieden.

ad III. Kann ein Katholik die Scheidungsklage beim weltlichen Richter anstrengen?

1. Da die Ehesachen zunächst vor das kirchliche Gericht gehören, so kann der Katholik eine solche Klage nur anstrengen in Abhängigkeit vom kirchlichen Gerichte und von dessen Urtheil. Er hat also, wenn wichtige Gründe vorliegen, eine Scheidung, d. i. eine Trennung von Tisch und Bett zu beantragen, die kirchlichen Richter anzurufen, und erst, wenn von diesen die Zulässigkeit der Trennung ausgesprochen ist, kann er auch die Klage auf Lösung der bürgerlichen Rechtsfolgen beim weltlichen Richter einreichen. Dies könnte er auch sofort, wenn das kirchliche Recht die eigenmächtige Trennung gestattet, oder wenn die Ehe offenkundig ungültig ist, z. B. wegen Mangels der Tridentinischen Form.

2. Wenn das kirchliche Urtheil die Scheidung gestattet bei einer gültig geschlossenen Ehe, so hat sich die Klage vor dem weltlichen Richter auf „Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft“ (B. G. B. f. d. deutsche Reich § 1575) zu beschränken.

3. Eine Klage auf „Scheidung“ (§ 1565) könnte nur dann eingereicht werden:

a) wenn das weltliche Gesetz eine andere Art, die bürgerlichen Folgen zu beseitigen, nicht kennt.

b) wenn die Ehe kirchlicherseits als nichtig erkannt worden ist, sei es, dass ein trennendes Hindernis vorliegt, oder dass die Ehe nicht in Tridentinischer Form geschlossen wurde, wo diese in Geltung ist. Diese Scheidung müsste beantragt werden, wenn das Hindernis indispensabel ist, oder die Eheleute nicht um Dispens nachsuchen wollen, oder der andere Theil sich weigert, die Tridentinische Form nachzuholen. Dabei kann es vorkommen, dass das weltliche Gericht den Richtigkeitsgrund des kirchlichen Gerichtes nicht anerkennt, die „Eheleute“ sich also nach einem anderen Grunde umsehen müssen. (Lehmkuhl, a. a. O. S. 408 ff.)

Würzburg.

Univ.-Prof. Dr. Goepfert.

III. (Ein Legat aus einem unvollendeten Testamente.) Cerealis ist bei Taxatius, einem alten Herrn, bedient, den er in Alter und Krankheit gegen entsprechenden Lohn bis zu dessen voller Zufriedenheit pflegt. Gestern äußert Taxatius seinem Diener gegenüber, er werde ihm im Testamente etwas vermachen, stirbt aber, ehe er sein eigenhändig geschriebenes Testament vollendet hat. Cerealis findet nun in dem etwa bis zur Hälfte vollendeten Testamente seines Herrn ein Legat von zweihundert Gulden zu seinen Gunsten.